

Verhaltenskodex Vertragspartner

Stand: November 2025

Potential into Progress

Inhaltsverzeichnis

1	Verhaltenskodex für Vertragspartner der INTREAL	1
1.1	Selbstverständnis	1
1.2	Einhaltung von Gesetzen und internen Regeln	1
1.3	Schulungen und Sensibilisierung	1
1.4	Integrität und Vermeidung von Interessenskonflikten	1
1.5	Verbot von Korruption und Bestechung	1
1.6	Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	1
1.7	Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	1
1.8	Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Datenschutz	2
1.9	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	2
1.10	Gleichbehandlung und Entgeltabgleich	2
1.11	Umweltschutz	2
1.12	Umsetzung und Kontrolle	2
1.13	Hinweisgebersystem	2
2	Anhang I: Verbotskatalog gem. § 2 LkSG (Kurzfassung)	3
2.1	Menschenrechtsverbote - §2 Abs. 2 LkSG	3
2.2	Umweltbezogene Verbote - §2 Abs. 3 LkSG	3

1 Verhaltenskodex für Vertragspartner der INTREAL

1.1 Selbstverständnis

INTREAL verpflichtet sich, ethische Standards einzuhalten und respektiert die [Internationale Menschenrechtscharta](#), die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln](#), sowie die [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#). Der Kodex basiert auf den genannten Standards sowie unserer Risikoanalyse.

1.2 Einhaltung von Gesetzen und internen Regeln

Es wird von unseren Vertragspartnern erwartet, dass sie alle geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften einhalten und ihre Mitarbeitenden sowie Subunternehmer über die Anforderungen dieses Kodex informieren. Es wird erwartet, dass unsere Vertragspartner die oben genannten internationalen Übereinkünfte achten, deren Anforderungen angemessen adressieren und diese bei der Auswahl und Zusammenarbeit mit ihren unmittelbaren Zulieferern berücksichtigen.

1.3 Schulungen und Sensibilisierung

Vertragspartner sollten ihre Mitarbeitenden und Zulieferer für die Einhaltung der in diesem Kodex dargestellten Prinzipien sensibilisieren.

1.4 Integrität und Vermeidung von Interessenskonflikten

Vertragspartner sollten potenzielle Interessenskonflikte frühzeitig offenlegen und im besten Interesse der Geschäftsbeziehung handeln.

1.5 Verbot von Korruption und Bestechung

Vertragspartner sollten jegliche Form von Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung oder -annahme zu unterlassen.

1.6 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Es wird von unseren Vertragspartnern erwartet, dass sie die Regeln des fairen Wettbewerbs und des Kartellrechts einhalten.

1.7 Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Vertragspartner sollten Prozesse zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung etablieren und den zuständigen Behörden verdächtige Aktivitäten in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren Zulieferern melden.

1.8 Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Datenschutz

Es wird von unseren Vertragspartnern erwartet, dass sie sämtliche vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von INTREAL sowie personenbezogene Daten schützen, ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Vertragspartner sollten alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten ergreifen.

1.9 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern, dass sie die in Anhang I A aufgeführten Verbote einhalten. Diese Verbote konkretisieren die ILO-Kernarbeitsnormen sowie die UN-Menschenrechtspakte und gelten entlang der gesamten Lieferkette.

1.10 Gleichbehandlung und Entgeltabgleich

Es wird von unseren Vertragspartnern erwartet, jede Form unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung – insbesondere eine ungleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit – zu verhindern und, falls erforderlich, zu beheben sowie aktiv Entgeltgleichheit zu fördern.

1.11 Umweltschutz

Es wird von unseren Vertragspartnern erwartet, dass sie sämtliche Umweltgesetze und die in Anhang I B aufgeführten Verbote einhalten und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen ergreifen.

1.12 Umsetzung und Kontrolle

Vertragspartner sollten der Einhaltung dieses Verhaltenskodexes nachkommen und dies entsprechend dokumentieren. Neben der regelmäßigen Überprüfung des Auslagerungscontrollings wählt INTREAL die Kontrollinstrumente (z.B. Selbstauskunft) entsprechend der ermittelten Risikoklasse des Vertragspartners aus. Bei Verstößen behält sich INTREAL das Recht vor, angemessene Konsequenzen zu ziehen. Dabei setzt INTREAL insbesondere auf den konstruktiven Austausch und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Stakeholdern, um nachteilige Auswirkungen zu verringern und – sofern möglich – zu beenden.

1.13 Hinweisgebersystem

INTREAL hat ein Hinweisgebersystem eingerichtet, über das Verstöße im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette gemeldet werden können. Das Hinweisgeberportal ist rund um die Uhr unter <https://www.intreal.com/de/hinweisgebersystem/> zugänglich. Es wird erwartet, dass der Vertragspartner den Link zum Portal in der jeweiligen Landessprache bekannt macht – insbesondere gegenüber den Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber denen der unmittelbaren Vertragspartner. Hinweise können namentlich oder vollständig anonym abgegeben werden. Sie werden streng vertraulich behandelt und berücksichtigen die schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten

im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Weitere Informationen zum Hinweisgeber-
system finden sich hier: <https://intreal.integrityline.app/>

2 **Anhang I: Verbotskatalog gem. § 2 LkSG (Kurzfassung)**

2.1 Menschenrechtsverbote - §2 Abs. 2 LKSG

- **Kinderarbeit:** Jede Beschäftigung von Personen unter 15 Jahren – bzw. unter dem jeweils national zulässigen Mindestalter – ist untersagt.
- **Schädliche Kinderarbeit:** Die sog. „schlimmsten Formen“ (z. B. Zwangarbeit, gefährliche Tätigkeiten) sind strikt verboten.
- **Zwangs- oder Pflichtarbeit:** Jegliche Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder ohne freiwillige Zustimmung verrichtet wird, ist auszuschließen.
- **Sklaverei / Menschenhandel:** Alle Formen von Schuldnechtschaft, Leibeignschaft oder Menschenhandel sind untersagt.
- **Arbeitsschutzverletzungen:** Gefährdungen von Leben & Gesundheit wegen fehlender Arbeitssicherheit oder unzureichender Schutzmaßnahmen sind zu vermeiden.
- **Vereinigungsfreiheit:** Das Recht, Gewerkschaften zu bilden und Tarifverhandlungen zu führen, ist zu respektieren.
- **Ungleichbehandlung:** Diskriminierung aufgrund etwa Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung ist verboten.
- **Vorenthalten angemessenen Lohns:** Löhne müssen mindestens dem gesetzlichen bzw. branchenüblichen Niveau entsprechen.
- **Schädliche Umweltwirkungen mit Menschenrechtsbezug:** Emissionen, Abfälle oder Wasserverbrauch dürfen nicht Gesundheit oder Lebensgrundlagen beeinträchtigen.
- **Widerrechtliche Landnahme:** Zwangsräumungen oder Entzug von Land, Wald und Gewässern ohne Entschädigung oder Zustimmung sind verboten.
- **Missbrauch von Sicherheitskräften:** Einsatz von privaten / staatlichen Sicherheitsdiensten, die Folter, Misshandlung oder rechtswidrige Eingriffe begehen, ist untersagt.

2.2 Umweltbezogene Verbote - §2 Abs. 3 LKSG

- **Quecksilber (Minamata-Übereinkommen):** Herstellung, Verwendung oder Entsorgung von Quecksilber / Quecksilberverbindungen entgegen internationalen Vorgaben ist verboten.
- **Persistente organische Schadstoffe (Stockholm-Übereinkommen):** Produktion oder Vermarktung von POP-Chemikalien, die in Anhang A – C der Konvention gelistet sind, ist untersagt.
- **Gefährliche Abfallverbringung (Basel-Übereinkommen):** Grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ohne erforderliche Genehmigungen ist verboten.